18. Wahlperiode

08.09.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2318 vom 10. August 2023 der Abgeordneten Susanne Schneider, Franziska Müller-Rech und Angela Freimuth FDP Drucksache 18/5336

Übergang von Beruflichen Gymnasien für Gesundheit auf Hochschulen verbessern!

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf die Kleine Anfrage 1794 der Abgeordneten Susanne Schneider und Franziska Müller-Rech führte die Landesregierung in ihrer Antwort (LT-Drs. 18/4286) aus, dass es der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 im Rahmen der Vergabe von Medizinstudienplätzen im Auswahlverfahren der Hochschule zulasse, dass Hochschulen den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife an Beruflichen Gymnasien für Gesundheit als besondere Vorbildung verstehen und bespielweise den erfolgreich absolvierten Leistungskurs Gesundheit bei der Vergabe von Studienplätzen positiv berücksichtigen.

Zudem verweist die Landesregierung darauf, dass eine Anrechnung von bis zu sieben Wartesemestern gemäß Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019) bei der Vergabe von örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen möglich sei.

Neben dieser rechtlichen Vorgaben gibt die Landesregierung jedoch keinerlei Informationen zu der tatsächlichen Anwendung dieser Möglichkeiten.

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 2318 mit Schreiben vom 8. September 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vergabe der Studienplätze der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge wird im Auftrag der Länder zentral durch die Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt. Gemäß § 5 Absatz 2 Hochschulzulassungsgesetz 2019 erfolgt hier die Vergabe in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und in den Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) anhand der in Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 aufgeführten Auswahlkriterien. Die Kriterien, die die Hochschulen im Rahmen der Auswahlverfahren der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge heranziehen können, sind in § 9

Datum des Originals: 08.09.2023/Ausgegeben: 14.09.2023

Hochschulzulassungsgesetz 2019 normiert. Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Kriterien treffen die Hochschulen im Rahmen der Regelungen in ihren Ordnungen selbstständig.

Da das Hochschulzulassungsgesetz 2019 gemäß § 13 für das Zentrale Verfahren erstmals zum Sommersemester 2020 und für das Örtliche Verfahren erstmals zum Sommersemester 2021 angewandt wurde, werden bei der Beantwortung der Fragen 3 und 4 diese Semester als Beginn des angefragten Zeitraums zugrunde gelegt.

- 1. Welche Hochschulen in Nordrhein-Westfalen berücksichtigen bei der Vergabe von Studienplätzen den Abschluss an einem Beruflichen Gymnasium für Gesundheit als besondere Vorbildung?
- 3. In wie vielen Fällen, in denen der Abschluss an einem Beruflichen Gymnasium für Gesundheit als besondere Vorbildung gewertet wurde, erfolgte eine tatsächliche Zulassung (bitte je Semester seit dem Wintersemester 2019/2020 angeben)?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Vergabeverfahren der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge (Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin) berücksichtigte seit dem Sommersemester 2020 keine der nordrhein-westfälischen Hochschulen den Abschluss an einem Beruflichen Gymnasium für Gesundheit als Auswahlkriterium. Die von den Hochschulen in diesen Vergabeverfahren herangezogenen Kriterien sind auf der Webseite der Stiftung für Hochschulzulassung unter folgendem Link abrufbar: https://hochschulstart.de/unterstuetzung/downloads

Bezüglich der Vergabeverfahren der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge liegen im Ministerium für Kultur und Wissenschaft keine Informationen darüber vor, welche Auswahlkriterien die Hochschulen herangezogen haben und in wie vielen Fällen eine Zulassung aufgrund der festgelegten Auswahlkriterien erfolgt ist. Eine Abfrage bei den Hochschulen sowie eine Datenauswertung ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- 2. Welche Hochschulen in Nordrhein-Westfalen berücksichtigen einen Abschluss an einem Beruflichen Gymnasium für Gesundheit bei der Anrechnung von Wartesemestern?
- 4. In wie vielen F\u00e4llen, in denen der Abschluss an einem Beruflichen Gymnasium f\u00fcr Gesundheit bei der der Anrechnung von Wartesemestern ber\u00fccksichtigt wurde, erfolgte eine tats\u00e4chliche Zulassung (bitte je Semester seit dem Wintersemester 2019/2020 angeben)?

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bei der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, berücksichtigte in den Vergabeverfahren der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge keine der nordrhein-westfälischen Hochschulen einen Abschluss an einem Beruflichen Gymnasium für Gesundheit als Auswahlkriterium. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Kriterium der Wartezeit im Zentralen Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 grundsätzlich abgeschafft wurde und nur für eine Übergangszeit bis einschließlich zum Wintersemester 2021/2022 unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt wurde.

Bezüglich der Vergabeverfahren der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge liegen im Ministerium für Kultur und Wissenschaft keine Informationen darüber vor, welche Auswahlkriterien und Unterquoten die Hochschulen zugrunde gelegt haben und in wie vielen Fällen eine Zulassung aufgrund der festgelegten Auswahlkriterien erfolgt ist. Eine Abfrage bei den Hochschulen und eine Datenauswertung ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.